

Patientenverfügung SRK

Damit Ihr Wille zählt



Halten Sie Ihren Willen in der Patientenverfügung SRK fest.



In der Patientenverfügung können Sie schriftlich festhalten, welchen medizinischen Behandlungen und Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Was ist eine Patientenverfügung?

In der Schweiz können Sie als Patientin oder Patient medizinischen Massnahmen selber zustimmen oder diese ablehnen, solange Sie urteilsfähig sind. In der Patientenverfügung können Sie schriftlich im Voraus festhalten, welche medizinischen Massnahmen und Behandlungen Sie wünschen und welche nicht, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung macht Ihren Willen ersichtlich und ist verbindlich (Art. 370 ff. ZGB (↗)).

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Angebot Patientenverfügung SRK	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Wegleitung	6
Modul 1	8
Modul 2	12
Glossar	16
AGB	19

¹ Die mit einem Pfeil (↗) ausgezeichneten Begriffe werden im Glossar erklärt.

«Im hektischen Alltag vergesse ich manchmal, dass mir plötzlich etwas zustossen könnte. Die Patientenverfügung schützt meine Familie und nimmt ihr schwere Entscheidungen ab.»

Seraina Rohrer,
Direktorin Solothurner Filmtage



Angebot Patientenverfügung SRK

Beratung

Das Erstellen der Patientenverfügung beinhaltet die Auseinandersetzung mit existenziellen und ethischen Fragen. Heute daran denken, was morgen sein kann, ist im Gespräch einfacher. Damit eine Patientenverfügung umsetzbar ist, muss sie verständlich und ohne Widersprüche sein. Unsere kompetenten und eigens dafür ausgebildeten Beraterinnen und Berater verfügen über das nötige medizinische und pflegerische Wissen und unterstützen Sie beim Erstellen Ihrer individuellen Patientenverfügung. Das SRK bietet persönliche Beratung in Ihrer Region an.

Hinterlegung

Sie können Ihre ausgefüllte, datierte und unterschriebene Patientenverfügung SRK an die Hinterlegungsstelle SRK senden (Schweizerisches Rotes Kreuz, Patientenverfügung SRK, Werkstrasse 18, 3084 Wabern). Die Hinterlegungsstelle SRK bietet Ihnen den Vorteil, dass die Patientenverfügung im Notfall sofort verfügbar ist und an das zuständige medizinische Personal übermittelt wird. An 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr.

Überprüfung

Vor der Hinterlegung überprüft eine Fachperson Ihre Patientenverfügung SRK auf Vollständigkeit und Verständlichkeit und kontaktiert Sie, wenn Anpassungen empfohlen werden.

Persönlicher Ausweis

Ist Ihre Patientenverfügung beim SRK hinterlegt, erhalten Sie einen persönlichen Ausweis. Darauf ist die Telefonnummer der Hinterlegungsstelle SRK angegeben, unter welcher Ihre Patientenverfügung angefordert werden kann. Die Patientenverfügung wird ausschliesslich an medizinische Fachpersonen weitergeleitet. Die Identität der Personen, welche Ihre Patientenverfügung anfordern, wird geprüft, bevor das Dokument übermittelt wird.

Aktualisierung

Periodisch erhalten Sie eine Aufforderung, Ihre Patientenverfügung SRK zu aktualisieren. Sie können diese auch sonst jederzeit ändern oder widerrufen. Falls Sie Ihre beim SRK hinterlegte Patientenverfügung ändern, schicken Sie die neue, geänderte Patientenverfügung an die Hinterlegungsstelle SRK.

Weitere Informationen unter:

Telefon 0800 99 88 44 (gratis)
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
vorsorge@redcross.ch vorsorge.redcross.ch

Das Wichtigste in Kürze

- Jede urteilsfähige Person kann für sich persönlich eine Patientenverfügung erstellen.
- In der Patientenverfügung können Sie schriftlich festhalten, welchen medizinischen Behandlungen und Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können.
- Die Patientenverfügung dient den medizinischen Fachpersonen als Orientierung in schwierigen Entscheidungssituationen. Achten Sie deshalb auf präzise, widerspruchsfreie Formulierungen.
- Mit den vertretungsberechtigten Personen bestimmen Sie, wer Ihre Patientenverfügung durchsetzt, wenn Sie selbst nicht entscheiden können. Falls Sie auf eine Vertretung verzichten, setzt das behandelnde Team Ihre Patientenverfügung bestmöglichst um.
- Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit komplett oder teilweise ändern oder widerrufen.
- Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig alle zwei bis drei Jahre, insbesondere bei wichtigen Veränderungen Ihrer gesundheitlichen Situation oder wenn sich Ihre Werthaltung ändert.
- Sprechen Sie mit Ihren vertretungsberechtigten Personen über Ihre Patientenverfügung. Sie sollen Ihren Willen kennen und bereit sein, diesen zu vertreten.
- Mit dem Datum und Ihrer Unterschrift wird Ihre Patientenverfügung rechtsgültig.
- Hinterlegen Sie Ihre Patientenverfügung an einem gut auffindbaren Ort, damit sie schnell gefunden werden kann. Sie können Ihre Patientenverfügung auch beim SRK kostenpflichtig hinterlegen.



PDF gratis zum Download unter:
vorsorge.redcross.ch/patientenverfuegung

Wegleitung zum Erstellen der Patientenverfügung SRK



Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, wie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit über medizinische Massnahmen entschieden wird. Nehmen Sie sich Zeit beim Erstellen Ihrer Patientenverfügung SRK.

Bitte füllen Sie die Patientenverfügung SRK am Computer aus. Sie stellen damit sicher, dass der Inhalt gut lesbar ist. Speichern Sie das PDF-Dokument ab, damit Sie später bei Änderungen darauf zurückgreifen können. Drucken Sie Ihre erstellte Patientenverfügung SRK aus und unterschreiben Sie sie handschriftlich.


Als neutrale Organisation nimmt das SRK weder politisch noch religiös oder ideologisch Stellung zu den in der Patientenverfügung enthaltenen Anordnungen. Sie alleine entscheiden darüber, wie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit bei medizinischen Behandlungen entschieden werden soll.

Die Patientenverfügung SRK ist in zwei Module unterteilt:

Modul 1 ist für eine Hinterlegung (beim SRK) obligatorisch und umfasst Personalien und die wichtigsten Entscheidungen. Im Modul 1 können Sie Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen, zum übergeordneten Behandlungsziel sowie zu Ihrer Werthaltung machen.

Modul 2 ist freiwillig und bietet Platz für detaillierte medizinische Anordnungen. Je genauer Sie Ihren Willen festhalten, desto besser können ihn die vertretungsberechtigten Personen durchsetzen. Achten Sie deshalb auf präzise Formulierungen ohne Widersprüche.

Textfelder

In gelb  ausgezeichneten Feldern können Sie Ihren Text eingeben. Zur Gliederung des geschriebenen Textes können Sie diesen markieren und mittels rechter Maustaste die Schriftart in fett, kursiv oder unterstrichen verändern.

Optionsfelder

Bei Optionsfeldern haben Sie mehrere Antworten zur Auswahl. Sie müssen sich für eine der Antworten entscheiden. Durch das Anklicken des Optionsfelds bestätigen Sie Ihre Auswahl. Ein schwarzer Punkt kennzeichnet Ihre Antwort.

Auswahlfelder

Bei Auswahlfeldern haben Sie mehrere Antworten zur Auswahl. Sie können sich für mehrere Antworten entscheiden. Durch das Anklicken der Auswahlfelder bestätigen Sie Ihre Auswahl. Ein schwarzes Häkchen kennzeichnet Ihre Antworten.

Weitere Informationen/Erläuterungen (Glossar)

Wichtige Begriffe sind mit einem Pfeil (↗) ausgezeichnet. Wenn Sie diesen Pfeil anklicken, führt Sie dieser auf die Internetseite [vorsorge.redcross.ch](https://www.vorsorge.redcross.ch), wo Sie eine Erklärung erhalten.

Modul 1

(obligatorisch für eine Hinterlegung beim SRK)

1. Persönliche Daten

Ihre persönlichen Daten sind sehr wichtig und helfen, Sie im Ernstfall zu identifizieren und Verwechslungen zu vermeiden. Bitte achten Sie auf korrekte und vollständige Angaben.

2. Hausärztin/Hausarzt

Sie können die Adresse Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes festhalten. Oft kennt eine Hausärztin oder ein Hausarzt die gesundheitliche Situation einer erkrankten Person, deren Werthaltungen oder persönlichen Anliegen und kann in einem Ernstfall weitere Unterstützung bieten.

3. Bevollmächtigung

Sie haben die Möglichkeit, für den Fall einer Urteilsunfähigkeit eine beliebige Person als Vertrauensperson (vertretungsberechtigte Person (↗)) zu bevollmächtigen. Diese Person muss urteilsfähig sein, wenn sie später Ihre Vertretung übernimmt. Sie können keine juristischen Personen wie beispielsweise ein Treuhandbüro ernennen.

Sie können in Ihrer Patientenverfügung eine Ersatzperson ernennen. Diese wird kontaktiert, wenn die erstgenannte vertretungsberechtigte Person:

- nicht kontaktiert werden kann,
- oder nicht imstande ist, die Aufgabe zu übernehmen, z.B. wegen eigener Urteilsunfähigkeit,
- oder die Vertretung ablehnt.

Die Ärztin oder der Arzt muss die vertretungsberechtigte Person im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit über alle geplanten medizinischen Massnahmen informieren: über die Gründe, den Zweck, die Art, die Risiken (↗) und Nebenwirkungen (↗) einer Behandlung sowie deren Kosten. Die Ärztin oder der Arzt muss auch über die Folgen informieren, wenn eine Behandlung nicht durchgeführt wird, sowie über alternative Behandlungsmöglichkeiten. Die vertretungsberechtigte Person gibt dann als Ihre Vertretung rechtsgültig die Zustimmung oder lehnt medizinische Massnahmen ab. Die vertretungsberechtigte Person ist nicht völlig frei: Sie ist verpflichtet, das zu befolgen, was Sie in Ihrer Patientenverfügung festgehalten haben. Falls die Patientenverfügung keine Angaben für eine

konkrete Situation oder medizinische Massnahme enthält, entscheidet Ihre Vertretungsperson bestmöglich nach Ihrem mutmasslichen Patientenwillen (↗). Fehlen Anhaltspunkte für den mutmasslichen Willen, orientiert sich die Entscheidung am objektiven Interesse des Patienten. Ist dieses fraglich, gilt: Im Zweifelsfall für die Erhaltung des Lebens.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass Sie mit Ihren vertretungsberechtigten Personen über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung und Ihren Willen sprechen.

Wichtig: Eine vertretungsberechtigte Person hat das Recht, diese Aufgabe abzulehnen. Sie kann die Vertretung nach der Annahme auch jederzeit beenden, zum Beispiel, weil sie sich überfordert fühlt.

Falls Sie auf die Nennung einer bevollmächtigten Person verzichten, wird das medizinische Behandlungsteam den Inhalt Ihrer Patientenverfügung bestmöglich umsetzen.

Je klarer eine Patientenverfügung ist, desto besser kann sie umgesetzt werden. Ist Ihr Wille in der Patientenverfügung nicht klar verständlich oder enthält diese keine Angaben zur konkreten Situation oder zur medizinischen Behandlung, wird eine Vertretung gemäss gesetzlichen Grundlagen (↗) beigezogen. Möchten Sie Personen von dieser Vertretungsberechtigung ausschliessen, sollten Sie dies in Ihrer Patientenverfügung erwähnen. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn der unerwünschten Person aufgrund der gesetzlichen Regelung ein Vertretungsrecht zusteht.

4. Persönliche Werthaltung

Ihre persönliche Werthaltung gibt den vertretungsberechtigten Personen und den Fachpersonen Orientierung in schwierigen medizinischen Entscheidungssituationen.

Motivation

Warum erstellen Sie eine Patientenverfügung? Gibt es einen konkreten Anlass? Dies kann beispielsweise die Erkrankung eines nahestehenden Menschen, das eigene Älterwerden oder Ihre momentane Lebenssituation sein. Was wollen Sie mit einer Patienten-

verfügung erreichen bzw. was wollen Sie damit vermeiden? Gibt es Lebens- oder Krankheitszustände, die Sie vermeiden möchten?

Persönliche Einstellungen, Religion, Werte und Ängste

Haben Sie persönliche Überzeugungen, die für Ihre Grundhaltung gegenüber Krankheit und Lebensende zentral sind? Welche Werte sind für Sie dabei leitend? Gibt es medizinische oder pflegerische Handlungen, die aufgrund Ihrer persönlichen oder religiösen Überzeugungen auf keinen Fall durchgeführt werden dürfen? Gibt es Handlungen oder Rituale, die aufgrund Ihrer Überzeugungen unmittelbar nach dem Tod beachtet oder vollzogen werden sollten (Umgang mit dem Körper etc.)?

Lebensqualität, Beeinträchtigungen und Einschränkungen

Welche Aktivitäten, welche Inhalte und Ziele bestimmen Ihr Leben aktuell? Können Sie sich vorstellen, dass sich Ihre Vorstellungen über Lebensqualität durch eine zukünftige Erkrankung oder das eigene Älterwerden verändern (z.B. bezüglich Kommunikationsfähigkeit, Mobilität, geistiger Verfassung)? Sind Sie bereit, für eine längere Lebensdauer Beeinträchtigungen/Einschränkungen Ihrer Lebensqualität in Kauf zu nehmen? Wie wichtig ist es für Sie, noch möglichst viele Jahre zu leben? Oder möchten Sie lieber früher sterben als mit bestimmten Einschränkungen leben? Welche alltäglichen Angelegenheiten möchten Sie auf alle Fälle selbstständig verrichten? Gibt es körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die für Sie so schwerwiegend sind, dass auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet werden soll? Wie stehen Sie zu Diagnosen wie z.B. Koma (↗) oder zu einer schweren Demenz (↗)?

Aktueller Gesundheitszustand, Erfahrungen mit Krankheit, Pflegebedürftigkeit

Was wissen Sie über Ihren aktuellen Gesundheitszustand (bestehende Diagnosen) und wie wirkt sich dieser auf Ihren Alltag aus? Wie wichtig ist Lebensfreiheit (↗) für Sie? Wären Sie bereit, dafür ein getübtes oder im Extremfall ein ausgeschaltetes Bewusstsein in Kauf zu nehmen (künstliches Koma (↗), palliative Sedation (↗))?

Sterben und Tod

Haben Sie eine Vorstellung davon, wie oder wo Sie am liebsten sterben möchten? Haben Sie beim Sterben von Ihnen nahestehenden Personen gute oder schlechte Erfahrungen erlebt?

5. Medizinische Anordnungen

Von Gesetzes wegen wird eine Patientenverfügung erst dann wirksam, wenn eine Person urteilsunfähig ist und medizinische Entscheidungen getroffen werden müssen.

Massnahmen zur Wiederbelebung bei Herz-Kreislauf-Stillstand (Reanimation (↗))

Unter diesem Punkt können Sie festlegen, ob Sie einer Reanimation bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand zustimmen oder nicht. Ein Herz-Kreislauf-Stillstand bedeutet, dass das Herz plötzlich aufhört zu schlagen und die Atmung ebenfalls ausfällt. Innerhalb von wenigen Sekunden wird die betroffene Person bewusstlos. Wenn das Herz nicht mehr schlägt, stirbt ein Mensch rasch, weil die Organe nicht mehr durchblutet werden.

Eine Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation) hat zum Ziel, lebenswichtige Organe mit Sauerstoff zu versorgen und eine regelmässige Herzbewegung wiederherzustellen.

Eine Reanimation beinhaltet folgende Massnahmen:

- Herzmassage: wiederholtes und starkes Drücken auf den Brustkorb, um den Blutfluss aufrechtzuerhalten
- Künstliche Beatmung: Beatmung durch eine Maske auf dem Gesicht oder durch einen Schlauch in der Luftröhre (Intubation(↗))
- Defibrillation (↗): Verabreichung von Elektroschocks, um das Herz wieder in den richtigen Rhythmus zu bringen
- Medikamente: um den Herzrhythmus zu unterstützen

In der Regel werden diese Massnahmen in einem Zeitraum von bis zu einer Stunde durchgeführt. Wenn das Herz wieder zu schlagen beginnt, wird die Patientin/der Patient auf eine Intensivstation verlegt und dort weiterbehandelt. Danach folgt in den meisten Fällen

ein längerer Aufenthalt im Spital mit einer abschliessenden Erholungsphase (Rehabilitation(↗)).

Die Chancen einer erfolgreichen Reanimation sind am höchsten, wenn der Herz-Kreislauf-Stillstand im Spital auftritt oder die Reanimation sofort durch geschulte Personen durchgeführt wird. Durch eine Reanimation kann im besten Fall der Gesundheitszustand erreicht werden, in dem sich die Person vor dem Ereignis befand.

- Sie können einer Reanimation in jedem Fall zustimmen. Im besten Fall erreichen Sie den Gesundheitszustand wie vorher. Es kann aber auch sein, dass danach gesundheitliche Einschränkungen bestehen.
- Sie können die Reanimation auf gewisse Situationen einschränken, indem Sie der Durchführung nur zustimmen, wenn sich der Vorfall so ereignet, dass ein professionelles Team sofort reanimieren kann, und keine belastenden Vorerkrankungen vorliegen.
- Lehnen Sie die Reanimation in jedem Fall ab, ist es Ihnen wichtiger, mögliche Folgen einer Reanimation wie Hirnschädigungen zu vermeiden, auch wenn die Chance besteht, eine Reanimation ohne Folgeschäden zu überleben.

Behandlungsziel bei guter Erholungschance (↗)

Im Fall einer medizinischen Prognose mit guten Erholungschancen werden alle erforderlichen medizinischen und therapeutischen Massnahmen von ärztlicher Seite her unternommen.

Behandlungsziel bei schlechter Erholungschance (↗) gemäss meiner persönlichen Werthaltung sowie der medizinischen Prognose

In diesem Abschnitt setzen Sie Ihre persönlichen Schwerpunkte und Leitlinien für Ihre medizinische Behandlung. Damit diese nachvollziehbar sind, sollten Sie sich in der Werthaltung äussern, welche Einschränkungen und Belastungen Sie in Kauf nehmen oder in welchen Situationen Sie auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten. Eine schlechte Erholungschance bedeutet, dass es das Behandlungsteam für sehr unwahrscheinlich hält, dass Sie je wieder ein Leben im Sinne der persönlichen Werthaltung (Punkt 4) führen werden.

Palliative Care (↗), Palliativmedizin und -pflege wird bei Patientinnen, Patienten mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten eingesetzt. Sie hat zum Ziel, den Patientinnen und Patienten eine bestmögliche Lebensqualität durch Symptomlinderung (↗) zu verschaffen. Palliative Care beugt auch Leiden und Komplikationen vor. Die in der Patientenverfügung beschriebene persönliche Werthaltung ist dabei der zentrale Orientierungspunkt.

Es kann sein, dass beispielsweise in einem Notfall in Unkenntnis einer Patientenverfügung Massnahmen ergriffen wurden, die Ihren Vorstellungen widersprechen. Diese Massnahmen müssen, sobald die Patientenverfügung vorliegt, neu beurteilt und unter Berücksichtigung des in der Patientenverfügung geäusserten Willens gegebenenfalls beendet werden.

Alle medizinischen Massnahmen, die der Lebensverlängerung dienen

Dieses Therapieziel schliesst neben den lebensverlängernden Massnahmen auch die Behandlung von belastenden Symptomen und Schmerzen ein. Belastungen oder langfristige Beeinträchtigungen, die aus lebenserhaltenden Massnahmen resultieren, werden in Kauf genommen.

Wichtig: In der Schweiz besteht gemäss Gesetz eine Pflicht zur Hilfeleistung in einer Notfallsituation, d.h. wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Ist in einer Notfallsituation der Wille der Patientin oder des Patienten nicht bekannt, wird in den meisten Fällen eine Lebensrettung durchgeführt.

Bei Eintritt ins Spital wird geprüft, ob eine Patientenverfügung vorliegt, und anschliessend entsprechend gehandelt.

Geltungsbereich

Wenn Ihre Patientenverfügung generell für alle medizinischen Situationen mit schlechter Prognose und Urteilsunfähigkeit gelten soll, lassen Sie das Feld leer.

Sie können die Gültigkeit Ihrer Patientenverfügung auf bestimmte Situationen einschränken: beispielsweise auf Unfälle, auf die Behandlung einer bereits

bestehenden Erkrankung oder spezifisch für einzelne Erkrankungen. Fügen Sie dazu die Beschreibung der Anwendungssituation im Textfeld ein.

6. Beratung

Wenn Sie beim Verfassen Ihrer Patientenverfügung beraten wurden, kann dies hier vermerkt werden (siehe Beratungsangebot Seite 4).

7. Hinterlegung meiner Patientenverfügung SRK

Tritt der Fall der Urteilsunfähigkeit ein und muss eine medizinische Entscheidung getroffen werden, ist es von zentraler Bedeutung, dass Ihre Patientenverfügung schnell abrufbar ist. Das SRK gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre vollständig ausgefüllte und unterschriebene Patientenverfügung zu hinterlegen. Sie können entweder nur Modul 1 oder beide Module (1 und 2) zur Hinterlegung einreichen.

Sie können Ihre ausgefüllte, datierte und unterschriebene Patientenverfügung SRK beim SRK hinterlegen. Die Hinterlegungsstelle SRK bietet Ihnen den Vorteil, dass die Patientenverfügung im Notfall sofort verfügbar ist und an das zuständige medizinische Personal übermittelt wird. An 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr.

Für die Hinterlegung senden Sie Ihre Patientenverfügung im Original datiert und unterschrieben an folgende Adresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Patientenverfügung SRK
Werkstrasse 18, 3084 Wabern

Wichtig: Im Fall einer Hinterlegung beim SRK werden wir Sie periodisch (in der Regel alle zwei Jahre) auffordern, Ihre Patientenverfügung zu überprüfen. Verändert sich Ihre gesundheitliche Situation, Ihre Meinung betreffend medizinischer Behandlung oder Ihre Werthaltung, sollten Sie Ihre Patientenverfügung entsprechend anpassen, neu datieren und unterschreiben.

Vor der Hinterlegung überprüft eine Fachperson Ihre Patientenverfügung SRK auf Vollständigkeit und Verständlichkeit und kontaktiert Sie, wenn Anpassungen empfohlen werden.

8. Datum und Unterschrift

Mit dem Datum und Ihrer eigenhändigen Unterschrift wird die Patientenverfügung SRK rechtsgültig. Es braucht demnach keine öffentliche Beurkundung Ihrer Verfügung. Die öffentliche Beurkundung einer Notarin oder einem Notar ist nur notwendig, wenn Sie als urteilsfähige Person nicht in der Lage sein sollten, eigenhändig zu unterschreiben.

Gleichzeitig bestätigen Sie, dass Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, siehe vorsorge.redcross.ch) gelesen haben und diesen zustimmen.

Wenn Sie nur **Modul 1** ausfüllen möchten, unterschreiben Sie bitte an der vorgemerkten Stelle im Formular.

Modul 2

(freiwillig)

Im **Modul 2** können Sie zu einzelnen medizinischen Eingriffen und Massnahmen für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit Ihre Einwilligung geben oder die Massnahmen ablehnen. Ihre Willensbekundung aus Modul 2 tritt nur in Kraft, wenn es gemäss bestem Wissen des Behandlungsteams sehr unwahrscheinlich ist, dass Sie wieder ein Leben im Sinne Ihrer persönlichen Werthaltung (Formular Seite 3) führen werden.

9. Weitere medizinische Anordnungen

Sie können Ihren Willen in der Patientenverfügung schriftlich festhalten oder die Entscheidung Ihrer vertretungsberechtigten Person überlassen. Diese Angaben beziehen sich auf die Behandlung im Fall einer schlechten Erholungschance zur Konkretisierung des von Ihnen gewählten Behandlungsziels (Punkt 5). Wählen Sie dazu die jeweiligen Möglichkeiten aus:

Medikamente zur Behandlung neuer Erkrankungen

Hier geht es um den lebenserhaltenden Einsatz von Medikamenten für neu auftretende Komplikationen (↗) oder Erkrankungen (auch Impfungen zum präventiven Schutz vor neuen Erkrankungen wie z.B. die Grippeimpfung gehören dazu).

Antibiotika (↗) zur Behandlung einer akuten Infektion

Neben der oben genannten Medikamentengruppe können Sie sich spezifisch dazu äussern, ob Sie antibiotischen Medikamenten zustimmen. Solche werden zur Behandlung einer akuten Infektion (z.B. Lungenentzündung) eingesetzt. Unbehandelt können solche Infektionen zum Tod führen.

Sedierende Medikamente (↗)

Sedierende Medikamente sind Arzneimittel, die das Bewusstsein dämpfen oder ausschalten. Sie werden in der Regel bei stark belastenden, wiederkehrenden und schlecht kontrollierbaren Symptomen (Unruhe, Angst) eingesetzt.

Medikamente zur Behandlung vorbestehender Erkrankungen

Hierbei handelt es sich um den lebenserhaltenden Einsatz von Medikamenten für Erkrankungen, die schon vor dem Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit nötig waren (z.B. Insulin für eine Diabetes-Therapie).

Chemotherapie (↗), Bestrahlung (↗)

Chemotherapie oder Bestrahlung werden u.a. zur Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt und können eine lebenserhaltende oder symptomlindernde Funktion haben. Diese Therapien können starke Nebenwirkungen haben.

Chirurgische Eingriffe (↗)

Chirurgische Eingriffe können eine lebenserhaltende oder symptomlindernde Funktion haben. Chirurgische Eingriffe bedingen verschiedene Massnahmen. Stimmen Sie hier chirurgischen Eingriffen zu, willigen Sie auch in alle dafür nötigen Massnahmen ein.

Bluttransfusionen (↗)

Bluttransfusionen können beispielsweise bei einem grossen Blutverlust aufgrund eines Unfalls oder wegen einer Erkrankung wie Leukämie (Blutkrebs) nötig sein.

Dialyse (↗)

Die Dialyse kann eine zeitlich begrenzte Massnahme sein, um die erkrankten Nieren zu entlasten oder um die Zeit bis zu einer Nierentransplantation zu überbrücken. Bei chronischen Erkrankungen steht ein Nierenversagen oft am Ende einer komplexen Erkrankungssituation. Wird bei einem Nierenversagen keine Dialyse durchgeführt, führt dies innert einiger Tage zum Tod.

Wichtig: Auch wenn Sie oben aufgeführte Massnahmen und Behandlungen abgelehnt haben, kann es sein, dass sie trotzdem durchgeführt werden: Massnahmen, die der Linderung von unerträglichen Schmerzen, stark belastenden Symptomen (Palliative Care (↗)) oder der Behebung von psychischen Ursachen eines selbstschädigenden Verhaltens dienen, können aus ethischen Gründen nicht abgelehnt werden.

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr (↗)

Falls die Patientin oder der Patient zu wenig Kalorien oder Flüssigkeit aufnimmt (zum Beispiel aufgrund von Schluckstörungen), stellt sich die Frage nach künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr. Künstliche Ernährung wie auch künstliche Flüssigkeitszufuhr wirken lebenserhaltend.

– Kurzfristig ist es möglich, die Nährstoffe oder Flüssigkeit mit einer Infusion zuzuführen.

– Ist eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr längerfristig nötig, erfolgt dies in der Regel über eine perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG). Dabei wird eine Sonde direkt durch die Bauchdecke in den Magen gelegt.

Schwer kranke und sterbende Menschen haben ein deutlich geringeres Hunger- und Durstgefühl. Die Ablehnung künstlicher Flüssigkeitszufuhr kann zu einem Nierenversagen (↗) und dann innert drei bis fünf Tagen zum Tod führen. Die Ablehnung künstlicher Ernährung kann innert etwa vier Wochen zum Tod führen.

Wichtig: Wird künstliche Ernährung abgelehnt, muss der Patientin oder dem Patienten trotzdem Nahrung und Flüssigkeit auf natürlichem Weg angeboten werden.

Um das Durstgefühl zu lindern, braucht es keine künstliche Flüssigkeitszufuhr. Dies wird durch Mundpflege (Befeuchtung, Erfrischung, Stimulation) erreicht.

Künstliche Beatmung (↗)

Fällt die Atmung aus, kann durch eine Maschine beatmet werden. Dazu wird ein Schlauch in die Luftröhre eingeführt, man nennt dies Intubation (↗). Bei krankheitsbedingten Zuständen kann eine Beatmung auch zeitlich begrenzt eingesetzt werden. Wird bei einem Atemstillstand keine künstliche Beatmung durchgeführt, zieht dies den Tod unmittelbar nach sich.

Alternativ gibt es Formen der Beatmung, die weniger belastend sind. Bei der CPAP-Beatmung (↗) wird die Beatmung beispielsweise mit einer Maske durchgeführt. Voraussetzung für diese Massnahme ist, dass die Patientin oder der Patient noch eine schwache Eigenatmung hat.

Wichtig: Eine künstliche Beatmung kann belastend, mit Stress und mit unerwünschten Nebenwirkungen verbunden sein. Sie spielt eine wichtige Rolle zur Überbrückung bei einer vorübergehenden schlechten Atmung. Zur Linderung von Atemnot bei Menschen, welche sterben möchten, braucht es aber keine künstliche Beatmung, sondern andere Massnahmen wie z. B. Morphium.

10. Weitere Anordnungen

Behandlungsort

Diese Angaben informieren Ihre vertretungsberechtigten Personen und das Behandlungsteam über Ihre Präferenzen bezüglich Behandlungsort. Sie können hier beispielsweise festhalten, ob eine Behandlung auf der Intensivstation (↗) eines Spitals möglichst vermieden werden soll. Dies würde dann bedeuten, dass bestimmte medizinische Massnahmen nicht durchgeführt werden können.

Sie können Ihren Wunsch ausdrücken, wenn möglich zuhause zu sterben. Fällt Ihre Wahl auf diesen Punkt, bedenken Sie die Möglichkeiten und Grenzen der Sie betreuenden Personen.

Weitere Angaben zu Pflege, Betreuung und psychosozialer Begleitung

An dieser Stelle können Sie weitere Anliegen festhalten: beispielsweise persönliche Wünsche, Unverträglichkeiten oder Handlungen, die Ihnen in der pflegerischen, psychosozialen (↗), religiösen oder spirituellen Betreuung wichtig sind oder die unbedingt unterlassen werden sollten.

Organspende (↗)

In der Schweiz kann sich jede Person dazu äussern, ob sie im Fall ihres Todes bereit ist, Organe zu spenden, oder deren Entnahme verbietet.

Entscheiden Sie sich für eine Organspende, erklären Sie sich auch mit den damit verbundenen medizinischen Massnahmen einverstanden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um vorübergehende künstliche Beatmung, Flüssigkeitszufuhr und Gabe von Medikamenten.

Sie können auch nur die Entnahme von bestimmten Organen gestatten. Dazu müssen Sie diejenigen Organe auswählen, die Sie spenden möchten.

Wichtig: Achten Sie darauf, dass Ihre Äusserungen zur Organspende in der Patientenverfügung SRK mit dem Eintrag auf Ihrem Spenderausweis oder im Register von Swisstransplant übereinstimmen. Weitere Informationen zur Organspende finden Sie unter:
www.swisstransplant.org

Medizinische (klinische) Autopsie (↗)

Die medizinische Autopsie dient der Aufklärung von Todesursachen, Krankheitsverläufen und der Überprüfung der ärztlichen und pflegerischen Behandlung.

Einsicht in den Autopsiebericht

Diese Rubrik muss nicht ausgefüllt werden, wenn Sie bei der vorangehenden Frage eine Autopsie generell verbieten.

Wird eine Autopsie durchgeführt, wird ein Bericht erstellt. Dieser wird im Patientendossier abgelegt und dem behandelnden Arzt sowie der Hausärztin zur Verfügung gestellt.

Falls Sie nur Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten Einsicht in den Autopsiebericht erlauben möchten, können Sie dies hier vermerken. Sollen Personen, die nicht Teil der medizinischen oder pflegerischen Betreuung sind (z.B. die vertretungsberechtigte Person), Einsicht in den Bericht haben, erwähnen Sie diese hier namentlich.

Wichtig: Bei der Autopsie handelt es sich nicht um die Arbeit zur Ausbildung von Medizinstudierenden am Leichnam. Falls Sie Ihren Körper für diesen Zweck zur Verfügung stellen, wenden Sie sich an das anatomische Institut in Ihrer Region (Basel, Bern, Freiburg, Zürich etc.) und fragen nach der Möglichkeit einer Körperspende (↗). Dies schliesst eine Organspende aus.

Eine rechtsmedizinische Autopsie bei einem aussergewöhnlichen Todesfall (↗) kann nicht verweigert werden, weder im Voraus noch zum jeweiligen Zeitpunkt durch vertretungsberechtigte Personen.

Einsicht ins Patientendossier nach dem Tod

Die Ärztin, der Arzt sowie das Pflegepersonal unterstehen der Schweigepflicht (↗). Informationen aus Ihrem Patientendossier dürfen nicht ohne Ihre Einwilligung ausserhalb des Behandlungsteams und an die vertretungsberechtigten Personen weitergegeben werden. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Abschluss der Behandlung und nach dem Tod bestehen.

Falls Sie niemandem ausser Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten Einsicht in Ihr Patientendossier gewähren möchten, können Sie dies hier vermerken. Sie können jedoch auch wünschen, dass die vertretungsberechtigten oder weitere nahestehende Personen nach Ihrem Tod Einsicht in Ihr Patientendossier erhalten. Listen Sie diese zusätzlichen Personen namentlich auf.

Weitere Vorsorgedokumente

Haben Sie weitere Vorsorgedokumente erstellt, z.B. einen Vorsorgeauftrag (↗) oder eine Anordnung im Todesfall (↗), können Sie diese hier aufführen und den Hinterlegungsort angeben.

11. Ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt des Erstellens

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Person, die eine Patientenverfügung verfasst, zu diesem Zeitpunkt urteilsfähig ist. Es gibt Situationen, in denen die Urteilsfähigkeit später in Frage gestellt werden könnte, z.B. bei psychischen Erkrankungen oder bei Demenzerkrankungen zum Zeitpunkt des Erstellens. In diesen und ähnlichen Situationen wird empfohlen, die Urteilsfähigkeit zusätzlich von einer ärztlichen Fachperson bestätigen zu lassen.

12. Datum und Unterschrift

Mit dem Datum und Ihrer eigenhändigen Unterschrift wird die Patientenverfügung SRK rechtsgültig. Es braucht demnach keine öffentliche Beurkundung Ihrer Verfügung. Die öffentliche Beurkundung bei einer Notarin oder einem Notar ist nur notwendig, wenn Sie als urteilsfähige Person nicht in der Lage sein sollten, eigenhändig zu unterschreiben.

Gleichzeitig bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, siehe vorsorge.redcross.ch) gelesen haben und diesen zustimmen.

Wichtig: Damit Ihre Patientenverfügung im Ernstfall umgesetzt werden kann, darf es keinen Zweifel an Ihrem Willen geben. Überprüfen Sie deshalb Ihre Patientenverfügung SRK regelmässig und halten Sie allfällige Änderungen fest.

Hinweis: Änderung und Widerruf der vorliegenden Patientenverfügung

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen.

Falls Sie Ihre beim SRK hinterlegte Patientenverfügung anpassen, schicken Sie die neue, geänderte Patientenverfügung an die Hinterlegungsstelle SRK (Schweizerisches Rotes Kreuz, Patientenverfügung SRK, Werkstrasse 18, 3084 Wabern).

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere telefonische Auskunft 0800 99 88 44, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, oder lesen Sie unter vorsorge.redcross.ch die Details nach.

Anordnung im Todesfall	Damit können Einzelheiten wie Bestattungsart, Bestattungsort, Gestaltung der Abdankung etc. geregelt werden.
Antibiotika	Antibiotika werden gegen Krankheitserreger wie z.B. Bakterien eingesetzt. Sie töten die Bakterien ab oder hemmen deren Wachstum.
Autopsie (Obduktion/ Leichenöffnung)	Eine Autopsie ist die medizinische Untersuchung eines Leichnams zur Feststellung der Todesursache. Es gibt medizinische oder rechtliche Gründe für die Durchführung einer Autopsie.
Beistandschaft oder Beistandsperson	Eine Beistandschaft ist die behördlich angeordnete Vertretung einer hilfs- oder schutzbedürftigen Person. Die Beistandschaft umfasst die Vertretung einer urteilsunfähigen Person in persönlichen und/oder rechtlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten.
Regelmässig und persönlich Beistand leisten	Bedeutet, sich um jemanden zu kümmern. Dies kann auf materielle oder immaterielle Weise geschehen. Nur wer regelmässig und persönlich Beistand leistet, kennt am ehesten den mutmasslichen Willen der betroffenen Person.
Bestrahlung (Strahlentherapie)	Wird zur Behandlung von Tumoren eingesetzt. Die Strahlen schädigen die Krebszellen so, dass diese nicht mehr wachsen können.
Bluttransfusion	Wird zur Behebung eines grossen Blutverlustes oder bei Blutmangel eingesetzt.
Chemotherapie	Wird zur Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt. Es handelt sich um chemische Wirkstoffe, die das Wachstum der Krebszellen hemmen oder diese abtöten.
Chirurgischer Eingriff (Operation)	Eingriff am oder im Körper zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken. Im Allgemeinen erfolgt ein chirurgischer Eingriff unter Narkose.
Defibrillation	Wird zur Behandlung von lebensbedrohlichen Herzrhythmusstörungen eingesetzt. Mit Hilfe des Defibrillators und von Elektroden, die auf den Brustkorb geklebt werden, werden starke Stromstösse auf das Herz abgegeben, um die normale Herzaktivität wiederherzustellen.
Demenz	Der Oberbegriff steht für verschiedene Krankheiten, welche die Funktion des Gehirns beeinträchtigen. Besonders die kognitiven Fähigkeiten wie das Denken, das Gedächtnis, die Orientierung und die Sprache können bei Demenz betroffen sein.
Dialyse (Blutwäsche)	Das Verfahren zur Blutentgiftung wird eingesetzt, wenn die Nieren ihre Funktion ungenügend erfüllen, d.h. das Blut nicht mehr gereinigt wird. Dabei übernimmt ein Dialysegerät ausserhalb des Körpers teilweise oder vollständig die Aufgaben der Nieren und filtert die Giftstoffe aus dem Blut (siehe auch Nierenversagen).
Eingetragene Partnerschaft	Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare, das neben der (traditionell verschiedengeschlechtlichen) Ehe besteht.
Gute Erholungschancen (gute Prognose)	Es besteht begründete Aussicht, die medizinische Ursache (Erkrankung, Unfall) behandeln zu können, bei gleichzeitig nur geringen Einschränkungen oder Spätfolgen.
Schlechte Erholungschancen (schlechte Prognose)	Das Behandlungsteam hält es für sehr unwahrscheinlich, dass je wieder ein Leben im Sinne der persönlichen Werthaltung geführt werden kann.
Intensivstation	Sie dient zur Betreuung akut lebensbedrohlich erkrankter oder verletzter Personen (z.B. bei Herzinfarkt, Verbrennungen). Es steht eine komplexe, hochtechnisierte medizinische und pflegerische Betreuung und Überwachung zur Verfügung.
Intubation	Einführen eines Schlauchs (Tubus) durch den Mund oder die Nase in die Luftröhre. Eine Intubation wird zur künstlichen Beatmung oder z.B. während einer Narkose eingesetzt.
Koma, künstliches Koma	Der schwerste Grad einer Bewusstseinsstörung oder Bewusstlosigkeit. Personen im Koma sind nicht ansprechbar und zeigen keine Reaktion auf starke Aussenreize (z.B. Schmerzreize). Die Prognose für eine Person im Koma ist von der Krankheitsursache und von der medizinischen Versorgung abhängig. Das künstliche Koma ist eine lange Vollnarkose, die über Tage – in seltenen Fällen über Wochen – eingesetzt wird. Mit Hilfe von Narkose- und Schmerzmitteln wird die Patientin oder der Patient kontrolliert in einen Zustand versetzt, in dem Bewusstsein und Schmerz ausgeschaltet sind.

Komplikation	Unerwünschte Folge einer Krankheit oder einer medizinischen Massnahme, z.B. eines chirurgischen Eingriffs, einer Medikamentengabe.
Körperspende	Bereitschaft bzw. Verfügung, seinen Körper nach dem Tod einem anatomischen Institut nach Wahl für die Lehre und die medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen.
Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr	Künstliche Ernährung erfolgt mit Hilfe einer Sonde. Diese wird durch die Nase und die Speiseröhre in den Magen eingeführt. Eine andere Möglichkeit ist das operative Einlegen einer Sonde durch die Bauchdecke in den Magen oder den Dünndarm. Flüssigkeit kann ohne Sonde über eine Venenkanüle in die Blutbahn verabreicht werden (Infusion).
Künstliche Beatmung	Die maschinelle Beatmung wird dann eingesetzt, wenn die Patientin oder der Patient nicht mehr selbst atmen kann. Mit Hilfe eines Tubus (siehe Intubation) und der Beatmungsmaschine wird ein Luft-Sauerstoff-Gemisch verabreicht. Bei der CPAP-Beatmung (CPAP: Continuous Positive Airway Pressure, kontinuierliche Überdruckbeatmung) wird mit Hilfe des CPAP-Geräts über eine Sauerstoffmaske statt über einen Tubus Luft zugeführt. Voraussetzung für diese Massnahme ist das Vorhandensein einer schwachen Eigenatmung.
Leidensfreiheit	Ist ein subjektives Empfinden. Beispielsweise kann dies die Abwesenheit von Schmerzen, Angst oder Atemnot sein.
Mutmasslicher Patientenwille	Entspricht dem Willen, den die Patientin oder der Patient äussern würde, wenn sie/er noch urteilsfähig wäre. Dafür wird auf frühere schriftliche und mündliche Äusserungen zurückgegriffen.
Narkose	Ein durch Medikamente ausgelöster Schlafzustand des Körpers. Unter Narkose sind chirurgische, diagnostische und therapeutische Eingriffe ohne Schmerzempfindung oder Abwehrreaktion durchführbar.
Nebenwirkungen	Wirkungen von Medikamenten, die neben der Hauptwirkung auftreten können. Beispielsweise kann ein Medikament, das zur Schmerzlinderung eingesetzt wird, auch zu Müdigkeit führen.
Nierenversagen	Sind die Nieren gesund, filtern sie giftige Stoffwechselprodukte aus dem Blut und führen diese mit dem Urin aus dem Körper. Ein Versagen der Nieren führt zu einer Vergiftung des Körpers und damit zu einem lebensbedrohlichen Zustand.
Organspende	Menschen, deren Organe nicht oder nur teilweise funktionieren, sind für das langfristige Überleben auf ein fremdes Organ angewiesen. In der Schweiz kann sich jede Person dazu äussern, ob sie im Fall ihres Todes bereit ist, Organe zu spenden, oder deren Entnahme verbietet.
Palliative Care	Eine umfassende Behandlung und Betreuung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Ziel der Palliative Care ist es nicht, die Patientinnen und Patienten zu heilen, sondern ihnen eine möglichst hohe Lebensqualität bis zum Tod zu ermöglichen.
Psychosozial	Die psychosoziale Begleitung legt durch beratende Gespräche den Fokus auf emotionale Stabilität, Autonomie und Selbstverantwortung sowie auf die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Umfeld.
Reanimation (Wiederbelebung)	Wird bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand durchgeführt. Sie beinhaltet Massnahmen wie Beatmung, Herzmassage und unter Umständen auch eine Defibrillation (siehe auch Defibrillation).
Rehabilitation	Rehabilitation bezeichnet in der Medizin die Wiederherstellung der körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten einer Person im Anschluss an eine Erkrankung, ein Trauma oder eine Operation.
Risiken	Faktoren, die zu einer Verschlechterung der Gesundheit oder zu einer Verschlimmerung einer Erkrankung führen können.

Schweigepflicht, ärztliche Ärztinnen und Ärzte wie auch Pflegefachpersonen unterstehen der Schweigepflicht. Darunter fallen alle Informationen, die diese Fachpersonen von ihren Patientinnen und Patienten erhalten. Diese Informationen dürfen nur mit dem Einverständnis der Patientin oder des Patienten an Drittpersonen weitergegeben werden.

Sedierung, (palliative) sedierende Medikamente Sedierende Medikamente haben eine beruhigende Wirkung. Sie dämpfen das zentrale Nervensystem und schalten die bewusste Wahrnehmung aus. Sedierende Medikamente wirken unterschiedlich stark.

Symptomlinderung (Symptom = Krankheitszeichen) Bedeutet die Linderung des subjektiven Leidens (z.B. Durst oder Hunger) und nicht der objektiven Krankheitszeichen wie Austrocknung oder Mangelernährung.

Todesfall, aussergewöhnlicher Dazu zählen alle nicht-natürlichen (gewaltsamen) Todesfälle wie beispielsweise Unfälle, Suizide, Tötungsdelikte. Zudem alle unklaren Todesfälle, bei denen eine Gewalteinwirkung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Urteilsfähigkeit/ Urteilsunfähigkeit Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine Person in der Lage ist, eine Situation, die bestehenden Handlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen eines Entscheids zu verstehen. Urteilsunfähigkeit hingegen besteht beispielsweise im Kindesalter, bei Geisteskrankheiten, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen.

Vertretungsberechtigte Person In einer Patientenverfügung können natürliche Personen als bevollmächtigte Stellvertretende bei medizinischen Entscheidungen eingesetzt werden. Die vertretungsberechtigte Person entscheidet anstelle der Patientin, des Patienten, wenn sie/er dazu nicht in der Lage ist.

Liegt keine Patientenverfügung vor, sieht das Gesetz (Art. 378 ZGB) Personen vor, die der Reihe nach berechtigt sind, eine urteilsunfähige Person bei Entscheidungen über medizinische Massnahmen zu vertreten:

1. die in einer Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Kinder*;
6. die Eltern*;
7. die Geschwister*.

*sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Vorsorgeauftrag Ein Vorsorgeauftrag regelt die Personen- und/oder Vermögenssorge und/oder die Rechtsvertretung für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person.

Art. 370 ff. ZGB, gültig seit 2013 (Erwachsenenschutzrecht) Seit dem 1. Januar 2013 regelt das Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 370 bis 373 die Patientenverfügung und in den Artikeln 377 bis 381 die Vertretung einer Person bei medizinischen Massnahmen im Fall der Urteilsunfähigkeit.

Patientenverfügung SRK Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Bern, Juni 2019

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als verfügender Person und der Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in Bern. Sie bilden die vertragliche Basis für die Hinterlegung der Patientenverfügung beim SRK und die Rechte und Pflichten, die auf beiden Seiten daraus entstehen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift im Formular Patientenverfügung SRK anerkennen Sie die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese gehen gesetzlichen Bestimmungen vor, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. Vertragsinhalt

Mit der Patientenverfügung SRK halten Sie verbindlich fest, welche medizinischen Massnahmen Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit wünschen bzw. welchen Sie nicht zustimmen. Ihre Patientenverfügung drückt Ihre persönlichen Ansichten und Ihren freien Willen zum Zeitpunkt der Erstellung aus. Dies bestätigen Sie mit Datum und handschriftlicher Unterschrift. Selbstverständlich können Sie Ihre Meinung jederzeit ändern und die Patientenverfügung aktualisieren, widerrufen oder vernichten. Die entsprechenden Informationen finden Sie untenstehend. Das SRK stellt Ihnen zu diesem Zweck das entsprechende Informationsmaterial und ein Formular zur Verfügung. Sie können das Formular entweder als Dokument auf der Internetseite des SRK herunterladen und elektronisch bearbeiten oder ausdrucken und von Hand ausfüllen. Falls Sie dies wünschen, können Sie Ihre ausgefüllte Patientenverfügung SRK in einer gesicherten Datenbank hinterlegen. Die Hinterlegung ist kostenpflichtig. Für den Fall, dass Sie vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig sind, kann die Patientenverfügung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt via unsere Notrufzentrale Curena Service Line rund um die Uhr abgerufen werden.

2. Beratungsangebot der Rotkreuz-Kantonalverbände Verschiedene Rotkreuz-Kantonalverbände bieten rund um die Patientenverfügung eine kostenpflichtige Beratung an. Die persönliche Beratung durch den Rotkreuz-Kantonalverband soll Sie beim Erstellen einer Patientenverfügung SRK unterstützen. Entscheiden Sie sich, eine solche Beratung in Anspruch zu nehmen, so entsteht zwischen Ihnen und dem jeweiligen Rotkreuz-Kantonalverband ein Beratungsvertrag. Der zutreffende Beratungsumfang wird im Beratungsvertrag festgehalten. Mit der Unterzeichnung der Patientenverfügung und der Begleichung des Beratungshonorars ist die Beratung abgeschlossen.

3. Hinterlegung

Wünschen Sie Ihre Patientenverfügung SRK beim SRK zu hinterlegen, dann schicken Sie uns das Original vollumfänglich, handschriftlich datiert und signiert. Die Hinterlegung ist kostenpflichtig. Wir überprüfen Ihre Patientenverfügung auf Verständlichkeit und formelle Vollständigkeit und kontaktieren Sie, wenn Anpassungen empfohlen werden. Zusätzlich zur Hinterlegung des Originals wird die Patientenverfügung in elektronischer Form in einer gesicherten Datenbank gespeichert. Sie erhalten einen Ausweis, den Sie z.B. in Ihrem Portemonnaie aufbewahren können. Auf dem Ausweis ist die Telefonnummer unserer Notrufzentrale ersichtlich. Über diese Telefonnummer können zuständige medizinische Fachpersonen Ihre Patientenverfügung im Ernstfall jederzeit rund um die Uhr abrufen. Wir empfehlen Ihnen zudem, Ihren Vertrauenspersonen und/oder Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt je eine Kopie Ihrer Patientenverfügung zu übergeben.

4. Notrufzentrale Curena Service Line

Sind Sie, aus welchem Grund auch immer, vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig und ist eine medizinische Massnahme notwendig, klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt das Vorliegen einer Patientenverfügung ab. Die Notrufzentrale Curena Service Line übermittelt dann Ihre Patientenverfügung an das medizinische Behandlungsteam.

5. Aktualisierung

Die Gültigkeit einer Patientenverfügung ist in der Schweiz nicht befristet. Wichtig ist, dass eine Patientenverfügung den aktuellen Willen wiedergibt. Überprüfen Sie deshalb Ihre Patientenverfügung SRK regelmässig und halten Sie allfällige Änderungen fest.

Haben Sie Ihre Patientenverfügung SRK bei uns hinterlegt, werden Sie in gewissen Abständen (insgesamt drei Mal nach der Erstellung oder letzten Aktualisierung) aufgefordert, sie zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die angepasste Patientenverfügung muss in jedem Fall wieder eigenhändig datiert, unterzeichnet und dem SRK zugestellt werden. Die Hinterlegung einer aktualisierten Patientenverfügung ist wiederum kostenpflichtig.

6. Informations- und Auskunftspflichten

Bitte vergessen Sie nicht, uns allfällige Adressänderungen oder sonstige für die Patientenverfügung wichtige Informationen so schnell als möglich mitzuteilen. Selbstverständlich dürfen Sie jederzeit bei uns mündlich oder schriftlich Auskunft über Ihre gespeicherten Daten verlangen. Schweizerisches Rotes Kreuz, Patientenverfügung SRK, Werkstrasse 18, 3084 Wabern Telefon 0800 99 88 44 (gratis), Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr vorsorge@redcross.ch vorsorge.redcross.ch

7. Widerruf/Beendigung der Hinterlegung sowie Vernichtung der Daten

Als verfügende Person haben Sie jederzeit das Recht, Ihre Patientenverfügung zu widerrufen und schriftlich deren Löschung, Vernichtung oder Herausgabe bei der Hinterlegungsstelle SRK (siehe Adresse unter Punkt 6) zu verlangen. Mit der Löschung, Vernichtung oder Herausgabe der Dokumente/Daten ist das SRK von jeglichen weiteren Verpflichtungen entbunden. Das SRK löscht Ihre Daten umgehend, sobald diese nicht mehr für den angegebenen Zweck verwendet werden können und keine Speicherung mehr nötig ist. Bitte informieren Sie Ihre vertretungsberechtigten Personen oder Ihre Angehörigen, dass sie dem SRK Ihren Tod mitzuteilen haben. Dazu sollen sie dem SRK einen amtlichen Totenschein zukommen lassen. Aufgrund dieser Todesfall-Meldung werden die hinterlegten elektronischen Daten gelöscht. Das Original Ihrer Patientenverfügung wird für allfällige Gerichtsverfahren ab dem Todestag während weiteren 24 Monaten aufbewahrt und danach vernichtet. Spätestens 115 Jahre nach Ihrer Geburt wird die Patientenverfügung durch das SRK vernichtet. In Ausnahmefällen behalten wir uns vor, die Hinterlegung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch schriftliche Mitteilung zu beenden.

8. Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Das SRK nimmt den Schutz Ihrer privaten Daten sehr ernst. Die Beachtung der Privatsphäre bei der Speicherung Ihrer Patientenverfügung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verwenden Ihre persönlichen Daten gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) und (soweit anwendbar) gemäss der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Das SRK bearbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschliesslich zum Zweck der Hinterlegung Ihrer Patientenverfügung und zum Zweck der Weitergabe an das medizinische Personal im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit. Wir verwalten Ihre Personendaten und Ihre Patientenverfügung ausschliesslich in der Schweiz. Sofern eine entsprechende gesetzliche Offenlegungspflicht bzw. eine gerichtliche Anordnung vorliegt, kann das SRK zu einer Weitergabe an Dritte verpflichtet sein. Das SRK verfügt über technische und organisatorische Sicherheitsverfahren, um die Sicherheit Ihrer Personendaten vor unberechtigter oder unrechtmässiger Bearbeitung und/oder vor unbeabsichtigtem Verlust, Veränderung, Zugriff oder Bekanntmachung zu schützen. Für eine sichere Übertragung Ihrer Daten setzt das SRK eine gesicherte SSL-Verbindung (Secure Socket Layer) ein, die Ihre Informationen verschlüsselt überträgt, sofern Ihr Browser dies unterstützt. Wir weisen darauf hin, dass die Übermittlung

von Informationen über das Internet oder über andere elektronische Geräte immer ein gewisses Sicherheitsrisiko birgt und wir deshalb für die Sicherheit von Informationen, die auf diese Weise übermittelt werden, keine Garantie übernehmen können. Vertrauliche Informationen sollten immer über eine verschlüsselte Verbindung kommuniziert bzw. auf den Postweg zugestellt werden. Die in Ihrer Patientenverfügung enthaltenen Informationen behandeln wir absolut vertraulich und wir verpflichten alle involvierten Personen und Institutionen dazu, Ihre persönlichen Daten ebenfalls vertraulich zu behandeln.

Auskünfte über Bestand und Inhalt der Patientenverfügung werden im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit ausschliesslich an das medizinische Behandlungsteam erteilt. Hiermit erklären Sie sich einverstanden, dass das SRK die hinterlegte Patientenverfügung in diesem Fall elektronisch übermittelt.

9. Kosten

Die Rechnungstellung für die Hinterlegung SRK erfolgt durch die Geschäftsstelle des SRK. Falls die verfügende Person eine Beratung bei einem Rotkreuz-Kantonalverband in Anspruch nimmt, erfolgt die Rechnungstellung für die Beratung wie auch für die Dienstleistungen des SRK durch den beratenden Rotkreuz-Kantonalverband. Die Hinterlegung SRK sowie die Beratung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände sind kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise für die Dienstleistungen des SRK sind auf der Internetseite vorsorge.redcross.ch aufgeführt und bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden AGB.

10. Haftung

Das SRK haftet nicht für allfällige Nachteile, die aus der hinterlegten Patientenverfügung oder der Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit erwachsen können. Insbesondere haftet das SRK nicht für fehlerhafte Adressdaten oder mangelhafte inhaltliche Angaben. Die Haftung für eine Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrags (z.B. Schäden im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Patientenverfügung) wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Namentlich bestehen keine Ansprüche auf Ersatz von indirekten Schäden (Folgeschäden). Dies gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die ausservertragliche Haftung.

11. Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des SRK in Bern.

12. Kontakt/Adressen

Schweizerisches Rotes Kreuz, Patientenverfügung SRK, Werkstrasse 18, 3084 Wabern Telefon 0800 99 88 44 (gratis), Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr vorsorge@redcross.ch vorsorge.redcross.ch



Wir sind für Sie da.
Telefon 0800 99 88 44 (gratis)
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
vorsorge@redcross.ch vorsorge.redcross.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz 